

6. Gebühren

Die Höhe der monatlichen Gebühren für den Besuch des Kindergartens in den Regelzeiten, sowie die Zusatzgebühren für den Früh- und/bzw. Spätdienst werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Vaale durch den Erlass einer Gebührensatzung geregelt.

7. Abmeldung der Kinder

Die Abmeldungen sind von den Erziehungsberechtigten mit 14-tägiger Frist zum Monatsende schriftlich der Leitung des Kindergartens zu übersenden.

Kinder, die schulpflichtig werden, beenden den Kindergartenbesuch mit Ablauf des Monats Juli. Eine Abmeldung nach dem 31. März ist nicht mehr möglich, es sei denn, dass ein Wohnungswechsel in eine Gemeinde außerhalb des Einzugsbereichs des Kindergartens der Gemeinde Vaale nachgewiesen werden kann.

Eine Abmeldung zu Beginn der Sommerferien und eine Neuanmeldung nach den Sommerferien ist nicht möglich.

8. Hinweise für den Besuch des Kindergartens

Da sich die einzelnen Gruppen an vielen Tagen auch im Freien aufhalten, benötigen die Kinder zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Gummistiefel müssen in den Räumen ausgezogen werden. Den Kindern sind aus diesem Grunde Hausschuhe oder Ähnliches mitzugeben.

9. Bringen und Abholen der Kinder

Die Kinder sollten (möglichst nicht mittels eines Kraftfahrzeuges) in den Kindergarten gebracht, bei der Gruppenleitung abgegeben und wieder abgeholt werden.

Soll ein Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist dazu die schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

10. Elternbeirat

1. Im September eines jeden Jahres wählen die Gruppen 2 Vertreterinnen / Vertreter. Diese bilden den Elternbeirat, der aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden wählt.
2. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, Fragen und Probleme aus der täglichen Betreuung der Kinder an die Leitung oder an den Bürgermeister der Gemeinde Vaale heranzutragen.

11. Haftung

Die Kinder sind für die Zeit des Kindergartenbesuchs gegen Unfälle bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein und gegen Haftpflichtschäden beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Unfälle sowie Schäden sind unverzüglich der Leitung des Kindergartens anzuzeigen.

12. Aufsicht

1. Der Kindergarten ist eine Einrichtung der Gemeinde Vaale, die durch den Bürgermeister vertreten wird.
2. Beschwerden und Anträge, außer An- und Abmeldungen, können entweder der Leitung des Kindergartens oder dem Hauptamt der Amtsverwaltung Schenefeld mitgeteilt werden.

13. In-Kraft-Treten

Die Kindergartenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2011 in Kraft.

Vaale, den 10. November 2011

Gemeinde Vaale
Der Bürgermeister